

## Ergänzung zum Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer im Jahr 2011 –  
Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen

### Ergänzung zu Punkt I.2.c, I.3.c sowie Punkt II. 2. des Merkblattes betreffend Erhebung der Quellensteuer

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (**beschränkt Steuerpflichtigen**) ist bei Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen ein Quellensteuerabzug von 12% vorzunehmen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn es sich um eine Entschädigung für die Tätigkeit als Mitglied der Verwaltung oder als Organ der Geschäftsführung einer juristischen Person und besonderen Vermögenswidmungen handelt, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet;
- wenn das Mitglied bzw. Organ die Entschädigung an die juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung (dessen Mitglied bzw. Organ es ist) fakturiert und vereinnahmt.

Eine Quellensteuer von 12% ist sowohl bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (Schweiz, Österreich, Luxemburg), sowie bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, einzubehalten.

Erfolgt die *Fakturierung der Entschädigung durch eine juristische Person*, für die das Mitglied bzw. Organ tätig ist (z.B. Arbeitgeber des Mitgliedes bzw. Organs), so ist *kein Quellensteuerabzug* vorzunehmen. Bei der juristischen Person, für die das Mitglied bzw. Organ tätig ist, stellt diese Entschädigung Ertrag dar. Ebenfalls keine Quellensteuer ist abzuziehen, falls die *Fakturierung durch einen selbständig Erwerbenden* erfolgt.

Besteht zwischen Organen der Geschäftsführung und der juristischen Person bzw. besonderen Vermögenswidmung ein Arbeitsverhältnis, so ist die Entschädigung als unselbständiger Erwerb zu qualifizieren und es sind die Quellensteuerabzüge gemäss Ziff. II. 1 a bzw. b des „Merkblattes betreffend die Erhebung der Quellensteuer“ vorzunehmen.

Bei Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland (**unbeschränkt Steuerpflichtige**) sind die Quellensteuerabzüge gemäss Ziff. II. 1 a des „Merkblattes betreffend die Erhebung der Quellensteuer“ vorzunehmen. Keine Quellensteuer ist jedoch einzubehalten, falls die *Fakturierung der Entschädigung durch eine juristische Person oder durch einen selbständig Erwerbenden* erfolgt.

Vaduz, im Mai 2011

Steuerverwaltung